



Verordnung der Gemeinde Bizau

über den Monatsbezug des Bürgermeisters
sowie der Entschädigungen des Vizebürgermeisters
und des weiteren Gemeindevorstandsmitgliedes

§1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 30 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes. Falls der Bürgermeister von der Option der freiwilligen Pensionsvorsorge gemäß § 16 Bezügegesetz Gebrauch macht, verringert sich der an den Bürgermeister direkt auszuzahlende Monatsbezug dadurch auf 27,273 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 100,--.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 12mal jährlich.

§3

Entschädigung des weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes

- (1) Die Entschädigung des weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 100,--
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 12mal jährlich.

§4

Wertsicherung

Es wird keine Wertsicherung vereinbart.

§5

Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft und ist bis zum 31.10.2021 gültig. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters vom 05.05.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Norbert Greussing



Der Vize-Bürgermeister



Wolfgang Meusburger